# Das Recht der Abonnentenversicherung

---

## Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

Vorgelegt von

Carl Caspar Speckner

aus Ortelsbrunn

Handelsredakteur in Nürnberg

Approbiert am 20. Januar 1930

---

Nürnberg

Sebaldus-Verlag, G. m. b. H.

1930

0-285

Referent: Univ.-Prof. Dr. Locher

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

# Inhaltsverzeichnis


Seite

**A. Einleitung.**

§ 1. Die wirtschaftliche Struktur der Abonnentenversicherung . . . . . 1—2

§ 2. Geschichte und Entwicklung . . . . . 2—4

**B. Die privatrechtliche Gestaltung der Abonnentenversicherung.**

§ 3. Die Abonnentenfürsorge . . . . . 5—7

§ 4. Die Selbständigkeit des Versicherungsvertrags . . 7—15

§ 5. Die beaufsichtigte Abonnentenversicherung als Versicherung für fremde Rechnung . . . . . 10—13

§ 6. Die Entgeltlichkeit des Versicherungsverhältnisses 13—15

§ 7. Das Versicherungsinteresse . . . . . 15—17

§ 8. Das Versicherungsunternehmen . . . . . 17—18

**C. Die rechtliche Natur der Versicherungsleistung.**

§ 9. Die Versicherungsleistung als Schenkung . . . . 18—20

§ 10. Die Versicherung als Glücksspiel . . . . . 20—22

§ 11. Die Versicherungsleistung als Auslobung . . . . 22—23

§ 12. Das zwingende Recht der Abonnentenversicherung 23—24

**D. Die öffentlich-rechtliche Stellung der Abonnentenversicherung.**

§ 13. Versicherungsaufsicht und unbeaufsichtigte Abonnentenversicherung . . . . . 24—27

§ 14. Die öffentlich-rechtliche Stellung der beaufsichtigten Abonnentenversicherung . . . . . 28—33

§ 15. Die Abonnentenversicherung und die Gewerbeordnung . . . . . 33—37

# Literatur und Abkürzungen


Enneccerus, Lehrbuch des BGB, Marburg 1927

Erman Dr. Adolf, Abonnentenversicherung und Versicherungsaufsicht in Deutschland, Berlin 1927

Fink Erwin, Die Abonnentenversicherung in Deutschland Nürnberg 1917

Frank, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 17. Aufl, Tübingen 1926

Hagen Otto, Das Versicherungsrecht — in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Leipzig 1922

Hager-Bruck, Reichsges. über den Versicherungsvertrag Berlin 1926

Kisch, Handbuch des Privatversicherungsrechts, München 1920 ff.

Könige-Petersen, Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, Berlin und Leipzig 1927

Manes, Versicherungslexikon, Berlin 1924

Moldenhauer, Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, Leipzig 1903

Pariser, Die rechtliche und wirtschaftliche Natur der Abonnentenversicherung, Leipzig 1916

Rehm, Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, München 1907

Schneider, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag München 1908

Staudinger, Kommentar zum BGB, München, Berlin und Leipzig 1928

*

Die Abonnentenversicherung, Manuskript der Nürnberger Lebensversicherungsbank, Nürnberg 1928 (zitiert unter „Die Abonnentenversicherung")

Die Abonnentenversicherung, Organ für das Versicherungswesen der Presse, Berlin 1912

Hagen Konrad, Zur Frage der sog. Abonnentenversicherung, in Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Bd. IX S. 277 ff.

Schneider K., Zur Frage der sog. Abonnentenversicherung in Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Bd. IX S. 704, Berlin 1909

*

v. Gierke, Versicherungsvertrag und Versicherungsgeschäft in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 86 S. 114

Dr. Pollaczek, Zur Abonnentenversicherung, in DJZ. XVIII. Jhgg. 1913 Nr. 10, S. 637/638

Assekuranzjahrbuch, begr. von Ehrenzweig, Wien

JW, Juristische Wochenschrift, herausg. v. deutschen Anwaltverein, Berlin

Ih Jb., Iherings Jahrb. für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, Jena

„Zeitungsverlag", Organ des Vereins Deutscher Zeitungsverleger, Hannover und Berlin

Wallmanns Versicherungszeitschrift, Berlin

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht, München

RAfP, Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung

RG, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

RGSt, Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen

Begr. zum VAG. Reichstag 10. Leg.-Per. II. Sess. 1900/01 Drucksache Nr. 5 S. 14 ff.

Bericht der VII. Kommission betr. den Entwurf über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 19. 4. 01, Reichstag 10. Leg. Per. II. Sess. 1900/01 Drucksache Nr. 244

Bericht der VIII. Kommission über die Entwürfe eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. 12. 06, Reichstag 12. Leg. Per. I. Sess. 1907 zu Nr. 364 Anl. 2.

Denkschrift über die Abonnentenversicherung v. 11. 1. 13 Reichstagdrucksache Nr. 644, 13. Leg. Per. I. Sess. 12/13 (zitiert u. „D")

Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des Reichstag 5. Leg.-Per. II. Sess. 1882/83 Bd. 5 S. 21

Vorl. Reichswirtschaftsrat Tagebuch Nr. 1243 S. 29

# A. Einleitung

## § 1. Die wirtschaftliche Struktur der Abonnentenversicherung

Unsere Wirtschaftsordnung basiert auf dem freien Spiel der Kräfte. Dieses Spiel bedingt es, daß die Wage des Erfolges in der Regel nach der Seite der wirklichen oder scheinbaren Mehrleistung ausschlägt. Um nun auf dem Gebiete des Zeitungsgeschäftes eine solche Mehrleistung zu bewirken, verbinden die Verleger vielfach den Bezug einer Zeitung oder einer Zeitschrift mit einer Zugabe. Die bekannteste Erscheinung dieser Art ist die sog. Abonnentenversicherung, deren wichtigste Formen sich folgendermaßen darstellen lassen:

1. Der Verleger sichert den Beziehern für den Eintritt bestimmter Ereignisse eine Entschädigung zu, ohne jedoch diesen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen (= sog. Abonnentenfürsorge).

2. Der Verleger gewährt den Beziehern eine Versicherung, die er selbst verwaltet (= sog. unbeaufsichtigte oder freie Abonnentenversicherung).

3. Der Verleger versichert seine Bezieher bei einer zugelassenen und beaufsichtigten Versicherungsgesellschaft (= sog. beaufsichtigte Abonnentenversicherung).

Es handelt sich also bei der Abonnentenversicherung um keinen neuen Versicherungszweig, sondern lediglich um eine besondere Form des Versicherungsbetriebes.[1])

Es hieße aber den Charakter und die Bedeutung der Abonnentenversicherung verkennen, wollte man ihre wirtschaftliche Stellung lediglich unter dem Gesichtspunkte des Zugabewesens betrachten. Wird doch durch die Verbindung mit dem Abonnement der Versicherungsgedanke in weiteste Schichten des Volkes hineingetragen.[2]) Und da ist es doch an und für sich kein großer Unterschied, ob für die Ver-

[1]) Erman S. 2.
[2]) Denkschr. S. 71.

sicherung durch gewandte Vermittler, bequem zur Hand stehende Automaten wie bei der Kuponversicherung oder durch den Bezug einer Zeitschrift geworben wird.[3]) Dabei ist es nur natürlich, wenn auch ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird.[4]).

Ihre volle wirtschaftliche Bedeutung gewinnt aber die Verbindung von Zeitung und Versicherung aus dem Grunde, weil auch sachliche Berührungspunkte gegeben sind, nämlich „die auf Ausbreitung gerichtete Organisation, die auf dem Gebiete des Zeitungsgeschäftes eine gewisse Uebereinstimmung mit dem Außenbetrieb einer Versicherungsgesellschaft aufweist".[5]) Es hat sich gezeigt, daß Zeitungsbezug und Versicherung, miteinander verbunden, zu einem wirtschaftlichen Gebilde verschmelzen, das sich durch wirtschaftliche Zweckmäßigkeit auszeichnet, insbesondere durch Ersparung von Arbeitskraft und Kapitalaufwendung bei der Werbung, da diese nach der Seite des Zeitungsbezugs und der Versicherung hin gleichzeitig geschieht, wie auch durch Wegfall einer kostspieligen Kontrolle und Verwaltung des Versicherungsbestandes, da diese schon im Abonnementverhältnis gegeben sind.[6])

Man muß sich dieser vielfachen wechselseitigen Beziehungen, die bei allen Arten mehr oder minder gegeben sind, bewußt geworden sein, um die rechtlichen Grundlagen dieser Rechtsverhältnisse beurteilen zu können.

## § 2. Geschichte und Entwicklung

Die Literatur ging bisher in der geschichtlichen Darstellung der Abonnentenversicherung von England als dem Ursprungslande aus.[1]) Will man aber auf die erste geschichtliche Form zurückgehen, dann muß man den österreichischen Schriftsteller Ad. Bäuerle als den Erfinder der Abonnentenversicherung ansprechen. Bäuerle gab nämlich zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts eine damals viel gelesene „Wiener Theaterzeitung" heraus, deren Inhalt sich keineswegs auf Theaterfragen beschränkte. Dabei hatte er für seine Abonnenten die Einrichtung getroffen, daß die Abonnement-

[3]) Schneider ZS IX S. 706.

[4]) Vergl. Ehrenzweig Jhb. S. 101 u. Wallmanns ZS. S. 582.

[5]) Direktor Leibl auf der Konferenz im Reichsrat des Innern am 21. Juni 1913.

[6]) Die Abonnentenversicherung S. 4.

[1]) Zuletzt noch Hagen i. Ehrenberg I 337, Erman S. 2 und Die Abonnentenversicherung S. 9.

quittung zugleich als „Assekuranzbolette“ für ein verheerendes Elementarereignis galt und bei einem Unfall mit Todesfolge eine Versicherungssumme bot.[2])

Bäuerles Neuerung erregte damals berechtigtes Aufsehen, fand aber merkwürdigerweise keine Nachahmung. Erst zu Ende des Jahrhunderts, im Jahre 1882, griff die englische Wochenzeitschrift „The Bits“ diesen Gedanken auf und führte eine Reiseunfallversicherung ein. Dieses Vorgehen fand in England und im Jahr darauf auch schon in Frankreich viel Anklang. In Deutschland eröffnete 1890 der Leipziger Dorf- und Stadtanzeiger mit der Einführung einer Unfallversicherung den Reigen. Nun befaßte sich rasch nacheinander eine Reihe von Verlegern mit dieser Neuerung, die bald nicht mehr auf das Gebiet der Unfallversicherung beschränkt blieb. Während es auf den Gebieten der Feuer-, Hagel-, Arbeitslosen-, Kranken-, Niederkunft-, Konfirmanden-, Militärdienst-, Brautaussteuer- und Motorradversicherung in der Hauptsache bei Versuchen blieb und auch die Verbindung einer Haftpflichtversicherung insbesondere mit Fachzeitschriften für bestimmte Berufe zu keiner besonderen Bedeutung sich entwickeln konnte, nahm die Abonnentenversicherung in der Form der Unfall- und Sterbegeld-, aber auch der Viehversicherung einen bedeutenden Aufschwung.[3])

Während man in Deutschland bestrebt ist, einen in sich nach Art der üblichen Versicherung geschlossenen, über den ganzen Bereich des zu deckenden Risikos, insbesondere die Berufsgefahr sich erstreckenden Versicherungsschutz mit angemesenen Versicherungssummen zu bieten,[4]) legt man in England mehr Wert auf hohe bis zu 200 000 RM gehende Leistungen, bezieht aber nur ganz eng begrenzte Gruppen von Schadensereignissen in den Versicherungsschutz ein (Reise-, Eisenbahn-, Autounfälle etc.). Von anderen Ländern ist die Abonnentenversicherung nur in der Schweiz zu größerer Bedeutung gekommen, wo sie aber auf Grund des Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens ausnahmslos der Staatsaufsicht untersteht.

In Oesterreich ist der Betrieb der Abonnentenversicherung verboten.[5]) Das Bundeskanzleramt hat als Aufsichtsbehörde bisher weder einer inländischen, noch einer ausländischen Versicherungsanstalt, noch einem Verleger den Betrieb irgend

[2]) Vergl. Königsberger Allg. Zeitung vom 20. 9. 27.
[3]) D. S. 61.
[4]) Die Abonnentenversicherung S. 9.
[5]) Rundschreiben des RAfP R 9, RAfP 29 S. 85.

eines Versicherungszweiges in Form der Abonnentenversicherung gestattet. Die Verbreiter von Zeitungen, mit deren Bezug eine Versicherung verbunden ist, werden wegen Vermittlung eines unbefugten Versicherungsbetriebes von den politischen Behörden nach dem Bundesgesetz vom 20. XII. 23 bestraft. Um die straffreie Verbreitung der sonst in der Regel einwandfreien Zeitschriften zu ermöglichen, muß der Versicherungshinweis mit rotem Aufdruck überdruckt werden, daß diese Zeitungsversicherung nicht für in Oesterreich wohnhafte Abonnenten gilt.

Will man den wirtschaftlichen Aufschwung dieses Versicherungszweiges in Deutschland dartun, dann darf man sich nicht auf die Angaben der Denkschrift beschränken, die heute nur mehr einen rein historischen Wert besitzen. Ueber die Leistungen und den Umfang der unbeaufsichtigten Abonnentenversicherung lassen sich schon wegen des raschen Wechsels nur schwer Angaben machen. Lediglich von der Viehversicherung ist bekannt, daß diese von etwa 51 Verlegern betrieben wurde, deren Zahl aber auf etwa 15 zurückgegangen ist.[6])

Bei den die Abonnentenversicherung betreibenden Versicherungsgesellschaften stiegen von 1911 bis 1925 die Zahlen der versicherten Abonnenten von 1 766 465 auf 4 353 000 und die Leistungen an die bezugsberechtigten Abonnenten von 3 000 856 RM auf 6 203 000 RM.[7]) Im Jahre 1927 wurden von Versicherungsgesellschaften auf Grund der Abonnentenversicherung 15 401 000 RM an Prämien vereinnahmt und 14 002 000 RM an Zahlungen für Versicherungsfälle geleistet.[8]) Bei vorsichtiger Schätzung umfaßt die Abonnentenversicherung heute etwa 10 Millionen Versicherte. An Versicherungszahlungen mögen bis 1928 etwa 80 Millionen RM — die Inflationszahlungen in GM umgerechnet — ausbezahlt worden sein.[9])

---

[6]) RAfP Ihgg. 1928.
[7]) RAfP 27 S. 94.
[8]) RAfP. Jhgg. 1928.
[9]) Die Abonnentenversicherung S. 9, vergl. auch S. 17!

# B. Die privatrechtliche Gestaltung der Abonnentenversicherung

## § 3. Die Abonnentenfürsorge

Nach der Denkschrift versteht man unter Abonnentenversicherung jene Versicherung, welche die Abonnenten von Zeitungen oder Zeitschriften in ihrer Eigenschaft als Abonnenten genießen.[1]) Da es sich hier nur um eine Umschreibung, aber um keine Definition handelt und die Gesetzgebung und meist auch die Literatur von einer juristischen Definition absehen, wird es zweckdienlich sein, das Vorliegen der allgemeinen Tatbestandsmerkmale einer Versicherung zu untersuchen.[2]) Erfordert ist das Vorliegen eines Rechtsverhältnisses und zwar eines selbständigen und entgeltlichen, in welchem der eine Teil zwecks Deckung eines künftigen Vermögensbedarfs sich von einem anderen, solche Rechtsverhältnisse planmäßig im großen eingehenden Teil für einen irgendwie zufällig eintretenden Ereignisfall oder Zeitpunkt eine Leistung versprechen läßt.[3])

Rechtsverhältnisse beruhen entweder auf Gesetz oder Vertrag. An sich ist ein Vertrag kein notwendiges rechtliches Kennzeichen einer Abonnentenversicherung. Privatrechtliche Versicherungsverhältnisse können auch auf Gesetz beruhen.[4]) Mangels eines solchen aber gehört ein Vertrag notwendig zum rechtlichen Begriff der Abonnentenversicherung.

Aus dem Vertragscharakter der Abonnentenversicherung folgt nun, daß den Abonnenten ein Rechtsanspruch auf Zahlung der vereinbarten Entschädigung gegeben werden muß (BGB §§ 145 ff., 304 ff.). Auch nach Ansicht des Gesetzgebers ist das Vorhandensein eines Rechtsanspruchs ein wesentlicher Bestandteil des Versicherungsgeschäftes.[5]) Keine Abonnentenversicherung liegt darum vor, wenn die Auszahlung der Entschädigungsleistung in das Ermessen gewisser Personen oder Organe gelegt ist. Ist dieses Ermessen aller-

[1]) D. S. 1.
[2]) 10. Legislaturperiode, II. Sess., 1900/1901, S. 2393; vergl. Begr. S. 24 und VII. Kommission V.A.G. S. 8.
[3]) So etwa Manes Versicherungslexikon S. 1348.
[4]) Moldenhauer Privatversicherungsrecht S. 4.
[5]) Kom.-Ber. S. 9. A. A. Moldenhauer S. 4: für den Begriff der Versicherung sei es nicht wesentlich, ob der Versicherte einen Rechtsanspruch auf die Ersatzwerte, hat.

dings in der Art gedacht, daß es zum billigen Ermessen wird, das nötigenfalls einer gerichtlichen Kontrolle untersteht, dann liegt in der Tat ein Rechtsanspruch vor.[6]) Diese gerichtliche Kontrolle verlangt nicht einmal eine Klagbarkeit vor den ordentlichen Gerichten; da ganz allgemein rechtliche Erzwingbarkeit Voraussetzung des Rechtsanspruchs in dem hier in Frage stehenden Sinne ist, genügt die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes.[7])

Die bloße Bemerkung, daß es sich nur um eine „freiwillige Unterstützung" handle, genügt nicht zum Ausschluß des Rechtsanspruches. Der Ausschluß muß ernst gemeint und unzweideutig zum Ausdruck gekommen sein und darf nicht nur formaler oder mechanischer Natur sein.[8]) So ist die Bezeichnung „freiwillige Versicherung", „geschenkweise Versicherung", „Abonnentenfürsorge" oft nur zum Schein gebraucht. Ein Rechtsanspruch wird regelmäßig da gegeben sein, wo genau geregelte Voraussetzungen aufgestellt sind, von deren Beobachtung die Auszahlung der Versicherung abhängig sein soll, oder wo insbesondere die Ausnahmefälle festgestellt sind, in denen die Versicherungssumme gar nicht oder nur teilweise bezahlt zu werden braucht. Denn das läßt auf die Absicht des Versicherers und die Meinung des Publikums schließen, daß es nicht in das freie Ermessen gestellt ist, zu zahlen oder nicht.[9])

Eine Vermutung, daß den Versicherten im Zweifelsfalle ein Rechtsanspruch zustehe, besteht dagegen nicht.[10]) Wo aber der Ausschluß des Rechtsanspruches außer Zweifel steht, kann von einer Versicherung keine Rede sein: hier kann nur von einer Abonnentenfürsorge gesprochen werden.

In diesem Zusammenhang sei noch auf die Haltung des Reichsfinanzhofes verwiesen, die darin gipfelt, daß der Abonnent nicht die Absicht habe, auf den guten Willen angewiesen zu sein, sondern glaube, die Ausgleichung des Schadens nach Maßgabe der Satzung durchsetzen zu können. Sollte diese satzungsmäßige Unterstützung hernach versagt werden, so verstoße das gegen Treu und Glauben. Zahlungen der Mitglieder und Leistungen der Versicherung stünden im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung. Diese Haltung findet

[6]) Kohler in Dernburg VI S. 465.
[7]) Könige u. Petersen S. 113/114.
[8]) RG 41 S. 321; OVG Entsch. Bd. 17 S. 403 und 423 und Bd. 45 S. 357; OLG. Breslau RAfP 1928 S. 205.
[9]) RAfP 1907 Anh. 33 ff.
[10]) RG 41 S. 321.

allerdings in der freieren Stellung der Finanzbehörde auf Grund des Versicherungssteuergesetzes eine Stütze.[11])

## § 4. Die Selbständigkeit des Versicherungsvertrages

Bei der unbeaufsichtigten Abonnentenversicherung vollzieht sich, wie einleitend erwähnt, das Versicherungsgeschäft in der Weise, daß der Verleger seinen Abonnenten eine Versicherung gewährt, die er selbst verwaltet. Welche Stellung nehmen nun das Abonnement- und das Versicherungsverhältnis im Rahmen des Bezugsvertrages ein? Ordnet sich die Versicherung auch rechtlich dem Abonnement unter oder bestehen zwei selbständige Vertragsverhältnisse?

Bei einer Abwägung des Rechtscharakters der beiden Verhältnisse ergibt sich, daß hier nicht etwa ein einheitlicher Vertrag vorliegt, wie etwa bei einem Kauf, der eine Schenkung enthält, wo sich also ein Bestandteil als ein anderer Vertragstypus darstellt.[1]). Ebenso wenig kann hier von einem doppeltypischen Vertrag die Rede sein, wie etwa bei der Leistung von Portiersdiensten gegen Wohnungsüberlassung, wo sich der Vertragsinhalt sowohl als Vertrag der einen wie als Vertrag der anderen Art darstellt.[2]) Dagegen ergibt sich die Frage, ob die beiden verbundenen Leistungen so eng zusammengehören, daß das Abonnement als Hauptleistung für die Natur des Vertragsverhältnisses bestimmend ist, während die Versicherung dieser Hauptleistung nur als Mittel dient und deswegen für die Rechtsfolgen des Vertrages unberücksichtigt bleiben kann.

Ein solcher typischer Vertrag mit untergeordneter anderweitiger Leistung liegt dann vor, wenn jene Leistung dem Hauptzweck des Vertrages gegenüber als Nebenleistung erscheint (Zimmer mit Bedienung) oder wenn sie für sich allein nicht in Betracht kommt, sondern nur die Hauptleistung ermöglicht und fördert, sich also nur als Mittel zu deren Bewirkung darstellt.[3]) Die Nebenleistung ist dann kein selbständiger Vertrag, sondern ordnet sich dem Hauptvertrag unter. Eine die Eigenart und den Inhalt eines Vertrages selbst beeinflussende Abrede ordnet sich, wie schon das römische Recht annahm, in der Tat dem rechtlichen Gesichtspunkte

[11]) RFH Entsch. v. 30. X. 27 RAfP 1926 S. 308.
[1]) Erman S. 8.
[2]) Enneccerus § 323 BGB, B. II u. III S. 312/313.
[3]) Enneccerus a. a. O. § 370. Inm. 7 S. 439.

des Hauptvertrages unter, da sie nur „ad complendum id, quod pepigerunt" abgeschlossen war.[4])

Es gibt nun auch im Versicherungsrecht Nebenleistungen, die in einem so engen Zusammenhang mit einem anderen Geschäft stehen, daß sie lediglich als Bestandteil des Hauptvertrages und Nebenverabredung zu diesem erscheinen. So wird in der Begründung (S. 5) die Uebernahme des Delcredere durch einen Bankier, Kommissionär usw. nur als Ausfluß seiner Geschäftstätigkeit betrachtet, wenn es sich dabei lediglich um die Haftverbindlichkeiten dieser Personen aus von ihnen selbst geschlossenen oder vermittelten Rechtsgeschäften handelt. Freilich geht es wieder zu weit, wenn man annehmen wollte, daß es sich hier gar nicht um unselbständige Nebenabreden handle, sondern nur um Bestandteile des Hauptgeschäftes, die gar nichts Versicherungsrechtliches an sich haben und die nur zu einem Versicherungsgeschäft werden, wenn sie von einem Dritten gewerbsmäßig und mit den übrigen Merkmalen einer Versicherungsunternehmung betrieben werden.[6]) Denn das widerspricht der Tatsache, daß diese Versicherungsabreden weder zum Wesen des Hauptgeschäftes gehören noch durchweg mit ihm verbunden zu werden pflegen.

Stellt nun die Gewährung einer Abonnentenversicherung in ähnlicher Weise eine unselbständige Nebenleistung zum Hauptvertrag dar? Stellt man die Frage, welche Leistung Hauptzweck des Vertrages sei, die Lieferung des Blattes oder die Gewährung der Versicherung, dann kann man zur Beantwortung nicht eine generelle Unterscheidung zwischen Tagespresse und periodischer Presse treffen.[7]) Dagegen trifft die Behauptung in der Richtung zu, daß es bei der ganzen Frage mehr auf den inneren Zusammenhang ankommt als auf den Parteiwillen.

Unter diesem Gesichtspunkte gesehen geht es über das Ziel hinaus, wenn das Aufsichtsamt für Privatversicherung behauptet, daß hier völlig verschiedenartige einander fremde Dinge willkürlich und künstlich miteinander verbunden sind.[8]) Willkürlich gewiß in dem Sinne, daß sich diese Verbindung nicht aus der Natur der Sache ergibt, sondern daß sie auf dem Willen der Parteien beruht. Aber das ist doch auch

[4]). Schneider Kommentar Bd. IV S. 189 u. ZS. Bd. IX S. 714.
[5]) Begr. S. 47/48.
[6]) Könige Peetrsen S. 11.
[7]) So Pariser S. 12.
[8]) D. S. 2.

bei der Uebernahme des Delcredere durch einen Bankier der Fall! Bedenkt man aber weiterhin, daß die Verbindung in der rationellen Zusammenfassung der für das Zeitungs- wie das Versicherungsgeschäft so wichtigen Außenorganisation ihren tieferen Grund hat und daß beide Wirtschaftszweige sich gegenseitig befruchten, dann kann man auch von einander fremden Dingen und einer rein künstlichen Verbindung nicht mehr reden.

Trotzdem stellt aber die Gewährung der Versicherung nicht eine reine Erweiterung der Leistung des Verlegers dar. Die bedungenen Leistungen und Gegenleistungen stellen sich nicht als Leistungen und Gegenleistungen im Sinne desjenigen Geschäftes dar, welches nach dem wirtschaftlichen Zweck als das Hauptgeschäft erscheint.[9]) Auch dient die Uebernahme der Haftung nicht zur näheren Bestimmung des Inhaltes der aus einem Zeitungsabonnement seiner rechtlichen Natur nach sich ergebenden Verpflichtung.[10]) Ebenso reicht zur Herstellung der rechtlichen Vertragseinheit nicht aus, daß die erhoffte Entstehung der einen Verpflichtung der Beweggrund für die Eingehung der zweiten sei.[11])

Andererseits reicht der Parteiwille nicht aus, einen sachlichen Zusammenhang der Risikoverpflichtung mit der Zeitungslieferung zu begründen, sodaß ein Vertrag mit Nebenabrede entstünde, wenn der Verleger keine besondere Prämie erhebt, sondern das Risiko nur annimmt, um die Zahl seiner Abonnenten zu erhöhen. Es entsteht daher kein Vertrag mit Nebenabrede — wie Rehm meint —, wenn der Verleger das Versicherungsgeschäft in den Dienst des Abonnementgeschäftes stellt und „der Parteiwille dadurch einen sachlichen Zusammenhang" herstellt.[12]) Dieser Argumentation liegt eine Verwechselung öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Begriffe zu Grunde.

Da demnach der Abonnentenversicherungsvertrag sich nicht als Bestandteil des Hauptvertrages darstellt, andererseits aber doch ein bestimmter Zusammenhang zwischen beiden Rechtsverhältnissen besteht, wird man ihn dem Typus der Kombinations- oder Zwillingsverträge zureihen müssen, von denen nach Enneccerus[13]) folgendes gilt: Hier verpflichtet sich der eine Kontrahent zu mehreren Nebenleistungen, die verschiedenen Vertragstypen angehören, wäh-

[9]) Rehm S. 9/10.
[10]) Entsch. d. VII. ZS. 13. 2. 03 RAfP 1905 S. 69 u. D. S. 8.
[11]) Regelsberger, Ih. Jb. Bd. 48 S. 459 ff.
[12]) Rehm S. 11.
[13]) Enneccerus S. 296.

rend der andere Kontrahent eine einheitliche Gegenleistung verspricht. Nicht zwei Verträge sind also miteinander verbunden, sondern zwei Vertragstypen sind miteinander verschmolzen, sodaß sie nur in den Verpflichtungen des einen, nicht in denen des anderen unterschieden werden können. Hier ist für jede der kombinierten Hauptleistungen, sofern nur sie in Betracht kommt, der entsprechende Vertragstypus maßgebend. Vorschriften, welche die Gegenleistung einer der kombinierten Leistungen betreffen, können auf die gemeinsame Gegenleistung nur nach dem Verhältnis des Wertes der beiden Leistungen angewandt werden.[14])

## § 5. Die beaufsichtigte Abonnentenversicherung eine Versicherung für fremde Rechnung

Bei der beaufsichtigten Abonnentenversicherung schließt der Verleger mit einer der staatlichen Aufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft einen Kollektivversicherungsvertrag zu Gunsten seiner Abonnenten ab. Dieser Vertrag ist entweder ein Prämienvertrag oder — besonders bei größeren Zeitschriften — ein Rückersatzvertrag.[1]) Der Verleger zahlt entweder laufend eine Prämie pro Abonnent oder er vergütet der Gesellschaft die von dieser geleisteten Schadenszahlungen zuzüglich eines Zuschlages für die Verwaltungskosten.[2]) In beiden Fällen wird also vom Verleger als Versicherungsnehmer ein Vertrag abgeschlossen, nach dem nicht ein eigenes, sondern ein fremdes Interesse versichert wird. Und damit haben wir es bei der Abonnentenversicherung mit einer Fremdversicherung oder einer Versicherung für fremde Rechnung zu tun (§§ 74 ff. V.V.G.). Der vertragschließende Versicherungsnehmer und der Versicherte sind nicht identisch.[3]) Im übrigen läßt sich die beiderseitige Stellung ganz allgemein dahingehend festlegen, daß der Verleger die Pflichten, der Abonnent dagegen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag erlangt.

Trotzdem haben wir es aber mit einem einheitlichen Rechtsverhältnis zu tun. Die Beziehungen der Gesellschaft zum Verleger einerseits und zum Versicherten andererseits

[14]) Vergl. RG 38 S. 71.

[1]) Die Abonnentenversicherung S. 15.

[2]) Ueber die verschiedenen Vertragstypen vergl. Denkschr. S. 26 ff.

[3]) Kisch B. 3. S. 376.

stellen sich nicht als zwei voneinander losgelöste besondere Rechtsverhältnisse dar, von denen das erste etwa ein vertragliches, das zweite ein gesetzliches wäre, von denen jenes dem Versicherten wesentlich Rechte gegen den Verleger, dieses wesentlich Pflichten gegenüber dem Versicherten auferlegte.[4]) Vielmehr ist ein einziges und zwar vertragliches Verhältnis anzunehmen. Träger desselben ist der Verleger auf der einen und der Versicherer auf der anderen Seite. Ein solcher Vertrag ist nach der herrschenden Lehre ein Vertrag zu Gunsten Dritter[5]), da ein Dritter aus dem von einer anderen Person eigenen Namens geschlossenen Vertrag unmittelbar ein Recht gegen einen der Kontrahenten erwirbt. Vertragssubjekte sind Versicherer und Verleger, der Dritte ist durch die Beziehung des Abonnementvertrages bestimmt. Er ist aber nicht Vertragspartei; sein Wille ist nicht für den Abschluß des Vertrages erfordert und für den Inhalt desselben nicht maßgebend.[6]) Dagegen hat er die Rechte eines Versicherten, die unmittelbar in seiner Person entstehen und nicht aus derjenigen des Versicherungsnehmers abgeleitet sind.[7])

Er erlangt diese Rechte aber nicht durch einen eigenen Vertrag; sie beruhen auf einem fremden Geschäft. Dagegen ist der Erwerb dieser Rechte regelmäßig an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die gesetzliche Folgen des von anderen geschlossenen Vertrages sind. Im übrigen kann das Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Versichertem auf mannigfachem Grunde wie Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag etc. beruhen; es könnte auch ganz fehlen. Versicherungsrechtlich ist es belanglos.[8])

Die Selbständigkeit des Versicherungsvertrages äußert sich besonders in der Hauptpflicht des Versicherungsnehmers, der Prämienzahlung. Denn nur der Verleger haftet für die Prämie (§§ 328—335 BGB.). Der Versicherte haftet nicht einmal subsidiär, wenn der Verleger zahlungsunfähig wird oder in Konkurs gerät. Auch ist der in der Regel vorliegende Umstand unerheblich, ob der Versicherte auf Grund des internen Rechtsverhältnisses, also des Abonnementvertrages, verpflichtet ist, dem Verleger die Prämienlast wieder abzunehmen. Selbst der Umstand, daß etwa dem Versicherten

[4]) Kisch B. 3. S. 379.

[5]) Ueber gleiche sowie abweichende Anschauung vergl. die Darstellung bei Kisch B. 3. S. 376—525! — ebenso für Ziff. 6.

[7]) Entsch. d. VII. ZS d. RG. 18. II. 13 abgedr. im „Recht" Nr. 1049.

[8]) Hager-Bruck S. 252.

der Versicherungsschein direkt ausgehändigt wird, ändert nichts an der ausschließlichen Haftung des Versicherungsnehmers.

Die Verschiedenartigkeit der rechnungsmäßigen oder organisatorischen Durchführung der Versicherung hat zu der irrtümlichen Auffassung Anlaß gegeben, als handle es sich bei der beaufsichtigten Abonnentenversicherung nicht um eine Versicherung für fremde Rechnung, sondern um eine Rückversicherung.[9])

Dieser Auffasung liegt eine Verkennung der Rechtsbeziehungen zwischen Verleger und Versicherungsgesellschaft zu Grunde. Als Rückversicherung bezeichnen wir diejenige Versicherung, durch welche ein Versicherer sich für die einem Versicherten gegenüber übernommene Zahlungsverpflichtung von einem anderen eine ganze oder teilweise Deckung versprechen läßt.[10]) Diese rechtlichen Verhältnisse decken sich nicht mit den Rechtsbeziehungen zwischen Verleger und Versicherer. Während dies beim Fall des Prämienvertrages auf den ersten Blick ersichtlich ist, bringt auch der Rückersatzvertrag deutlich zum Ausdruck, daß die Ansprüche der Versicherten sich gegen die Gesellschaft und nicht gegen den Verleger richten. Manes hat gewiß damit recht, daß eine unmittelbare Rechtsbeziehung zwischen Zeitungsbezieher und Versicherungsgesellschaft nicht gegeben ist. Das hat aber seinen Grund darin, daß der Bezieher nicht Vertragspartei ist, aber nicht etwa darin, daß die Versicherungsgesellschaft das Risiko des Verlegers in Deckung genommen hat.

Ein Rückversicherungsvertrag würde in erster Linie einen Versicherungsvertrag zwischen dem Abonnenten und dem Verleger zur Voraussetzung haben. Für den Fall der damit übernommenen Schadensersatzleistung würde nun der Ver-

---

[9]) So Hagen in Ehrenberg Bd. 8 I S. 339: (ohne nähere Begründung) „Der Vertrag zwischen dem Verleger und dem Versicherer wird in der Rechtsprechung meist als Rückversicherungsvertrag aufgefaßt, das Bestehen einer unmittelbaren Rechtsbeziehung zwischen dem Zeitungsbezieher und der Versicherungsgesellschaft daher verneint". Außerdem Dr. Polaszek in DJZ 1913 S. 637: „Zugegeben ist nur, daß scheinbar im Falle der beaufsichtigten Abonnentenversicherung die versicherten Abonnenten den Versicherungsschutz einer Gesellschaft genießen, in praxi ist es aber nicht der Fall. Im praktischen Verkehr wird statt dessen auch einfach vereinbart, daß die Gesellschaft die entstandenen Unfallschäden reguliert und den verausgabten Betrag zuzüglich zwanzig Prozent Verwaltungsunkosten von dem Verleger einzieht". P. verneint deshalb einen Versicherungsvertrag zwischen Gesellschaft und Verlag. Der eigentliche Versicherungsgeber sei der Verleger.

[10]) Moldenhauer in Manes Lexikon S. 1348.

leger seinerseits wieder eine Deckung gesucht haben und zwar wegen des auf der Entschädigungspflicht aus der ersten, von ihm selbst gegebenen Versicherung beruhenden Interesses. Der Abonnent träte nur zum Verleger in Rechtsbeziehung. Diese zweite Risikoübernahme bedeutet wieder nichts anderes als einen neuen Versicherungsvertrag. Würde aber tatsächlich sich einmal ein solches doppelseitiges Versicherungsverhältnis ergeben — und bei der unbeaufsichtigten Abonnentenversicherung ist es nicht selten der Fall, daß der Verleger für das übernommene Risiko Deckung sucht — dann könnte für alle Fälle, wo der Verlag nicht in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft besteht (§ 6 Abs. 2 V.A.G.) die Erlaubnis nicht erteilt werden.[11])

Polaszeks Annahme leidet außerdem, wie Pariser ausführt, an einem Irrtum über die versicherungsrechtlichen Begriffe von Verlust und Risiko.[12]) Es liegt nicht im Wesen der rechtlichen Natur eines Versicherungsvertrages, daß der Versicherer einen Verlust erleidet; vielmehr soll er die Gefahr des Eintrittes eines Versicherungsfalles (Risiko) auf eine Mehrheit von Versicherten verteilen, um durch die Wirkung des Gesetzes der großen Zahl und der Wahrscheinlichkeitsrechnung im Entschädigungsfalle auszahlen zu können.

## § 6. Die Entgeltlichkeit des Versicherungsverhältnisses

Einen wesentlichen Bestandteil des Versicherungsvertrages bildet die Entgeltlichkeit. Das ist auch u. a. ein Grund, warum wir, wie bereits nachgewiesen, die Fälle der sog. Abonnentenfürsorge ausscheiden.[1]) Bei der beaufsichtigten Abonnentenversicherung liegt die Frage der Entgeltlichkeit klar, da dort der Verleger entweder eine bestimmte Prämie an den Versicherer zahlt oder die Schadenssumme zuzüglich eines Zuschlags vergütet. Und da Vertragsparteien nur der Verleger und die Versicherungsgesellschaft sind, kommt es zur Beurteilung der Frage nicht darauf an, ob und in welchem Maße zwischen dem Verleger und dem Bezieher ein Ausgleich getroffen wird. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei der unbeaufsichtigten Abonnentenversicherung, wenn der Verleger bei der Einführung der Versicherung entweder den Bezugspreis erhöht oder zwei Ausgaben seiner Zeitung herausgibt, eine solche mit und eine solche ohne Versicherung.

[11]) RAfP. 08/S. 83.
[12]) Pariser S. 5.
[1]) Siehe S. 8 ff. der Arbeit!

Im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises wird der Zeitung vielfach eine minderwertige Beilage beigegeben, um die Preiserhöhung des Charakters einer Prämie zu entkleiden.

Dieser Fall führt in das Gebiet der sog. geschenkweisen oder kostenlosen Abonnentenversicherung, d. h. jener Fälle, in denen das Versicherungsrisiko angeblich vom Verleger unentgeltlich getragen wird. Im Anschluß an § 1935 des Preuß. Allg. Landrechts, das ein Geschäft, für das keine Prämie bedungen war, aus dem Gebiete der Assekuranz in das der Schenkung verwies, verneinte ein Strafurteil des Kammergerichts die Entgeltlichkeit der unbeaufsichtigten Abonnentenversicherung, da eine Versicherung eine Prämie zur Voraussetzung habe und diese von den Parteien als solche gewollt und zum Gegenstand der vertragsmäßigen Abrede gemacht sein müsse.[3]) Von einer Prämie im Rechtssinn sei keine Rede, denn wo nachweisbar keine Vergütung für die versprochene Leistung gewährt werde, wo also eine Prämie nicht einmal teilweise feststellbar sei, könne der Bezugspreis nicht als Versicherungsprämie angesprochen werden.[3])

Diese Voraussetzung trifft jedenfalls nach dem Inkrafttreten des V.V.G. für die unbeaufsichtigte Abonnentenversicherung nicht mehr zu. Denn es ist nicht erfordert, daß der Betrag ziffernmäßig aus einer an den Versicherer aus einem anderen Grunde bewirkten Leistung ausgeschieden ist, sondern nur, daß tatsächlich die Absicht besteht, aus Leistungen der Versicherten die Ersatzwerte bereitzustellen.[4]) Dies ist der Fall, da in dem Abonnementpreis ein Aequivalent für die Versicherung enthalten ist. Wer das Abonnement abschließt, will der wirtschaftlichen Vorteile der Versicherung teilhaftig werden und betrachtet diese daher nicht als Gratiszugabe, sondern als Gegenleistung für den Abonnementpreis.[5]) Nur wenn überhaupt keine erkennbare Gegenleistung vorhanden ist, nicht aber mangels ziffernmäßiger Vereinbarung kann das Vorliegen einer Versicherung verneint werden.[6]) Ein solcher ziffernmäßiger Nachweis ist aber nicht erbracht, wenn — wie es in einer Eingabe des Vereins der Zeitungsverleger für Abonnentenfürsorge an den Bundesrat vom 25. November 1913 geschehen ist — der Verleger an Hand seiner Geschäftsbücher nachzuweisen vermag, daß der Her-

---

[2]) KG. 16. 12. 01 B. 23 . S. 81. Die Prämie stecke nur ökonomisch in dem Preise des Blattes.

[3]) Fink S. 9. Dazu DIZ 1902 S. 9: hier ist der Begriff der Versicherung zu eng gefaßt.

[4]) Moldenhauer S. 3.

[5]) Denkschr. S. 28.

[6]) VII. Zivilsenat RG. 13. 2. 03 JW. 1903 Ihg. 32 S. 192.

stellungspreis der Zeitung den Abonnementpreis überragt, wenn also die Leistungen des Verlegers höher sind als der Bezugspreis, die Versicherung demnach scheinbar beitragslos gewährt wird.

Zur Beurteilung der Frage des Unkostenausgleichs genügt es nicht, den juristischen Zusammenhang „Leistungen des Versicherten" und „Leistungen des Verlegers" zu würdigen, sondern es muß auch der wirtschaftliche Zusammenhang mit in die Berechnung einbezogen werden. Der Versicherungsaufwand ist mit Hilfe der Generalunkostenberechnung auf den Einzelpreis des Blattes umzulegen.[7]) Nun erfolgt aber die Deckung der Generalunkosten im Zeitungsgeschäft nicht allein, ja nicht einmal in der Hauptsache aus dem Abonnementpreis, sondern in erster Linie aus den im Verhältnis zur steigenden Auflagenhöhe höheren Inserateneinnahmen.[8]) Und unter Berücksichtigung dieses wirtschaftlichen Zusammenhanges wird der Aufwand für die Versicherung gedeckt, diese aber nicht geschenkt. Im übrigen findet die Geschenknatur der Prämie eine gesonderte Beurteilung im Rahmen dieser Arbeit.

In den Fällen der Abonnentenversicherung, wo eine feste Prämie erhoben wird, unterscheidet sich diese von den Prämien anderer Versicherungsarten dadurch, daß in ihrer Bemessung wie überhaupt in der Versicherungsgewährung keine Abstufung nach der Gefährlichkeit der Berufe oder nach dem Lebensalter der Versicherten getroffen wird. Bei der beaufsichtigten Abonnentenversicherung hat dies das Reichsaufsichtsamt wegen der niedrigen Versicherungssummen für unbedenklich erklärt.

## § 7. Das Versicherungsinteresse bei der Abonnentenversicherung

Die an einen bestimmten Ereignisfall oder Zeitpunkt geknüpfte Vermögensleistung muß einem „künftigen Vermögensbedarf" entsprechen, d. h. mit den Worten des V.V.G. (§ 1 Abs. 1), daß der Versicherer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Schaden nach Maßgabe des Vertrages zu er-

[7]) Schneider ZS. S. 713.

[8]) Ueber das Verhältnis der Einnahmen vergl. Prof. Roß in einem Artikel der Atlantik Monthly (Sinclair, Sündenlohn S. 235): vor 30 Jahren bildeten die Inserate weniger als die Hälfte der Gesamteinnahmen einer Tageszeitung. Heute betragen sie mindestens zwei Drittel, bei größeren Tageszeitungen sogar neunzig Prozent.

setzen hat. Versicherungsrechtliche Voraussetzung ist dabei immer, daß der Ereignisfall überhaupt oder wenigstens dem Zeitpunkt nach ungewiß ist.

Es liegt daher keine Abonnentenversicherung vor, wenn beim Ankauf eines Tieres dem Abonnenten etwa ein Zuschuß gewährt wird[1]), z. B. wenn der Verleger jedem neu aufgenommenen Abonnenten einen Gutschein gibt, auf Grund dessen er jährlich einmal beim Ankauf eines Tieres einen Zuschuß von 10 bis 20 Prozent bis zu einer festgesetzten Höchstgrenze bei jeder Tierart gibt. Eine Versicherung liegt deshalb nicht vor, weil der Fall des Zuschusses nicht eintritt, ohne daß der Abonnent es will. Der Kauf ist nicht von einem ungewissen, von ihm nicht zu beeinflussenden Ereignis abhängig, vielmehr hängt es von der Entscheidung des Abonnenten ab, ob er ein Stück Vieh kaufen will oder nicht. Denn, kann man den möglichen Eintritt eines Ereignisses bestimmt vermeiden, dann hat man bereits die Sicherheit des Nichteintritts; man braucht sich nicht erst zu versichern, da man bereits gesichert ist.

Der Gegenstand des Schutzes bei der Abonnentenversicherung kann sehr verschiedener Art sein. So schützt die unbeaufsichtigte Abonnentenversicherung Interessen in Form einer Unfall-, Sterbegeld-, Arbeitslosen-, Brautaussteuer-, Militärdienst-, Motorrad-, Viehversicherung etc. Bei der beaufsichtigten Abonnentenversicherung sind dagegen Sachversicherungen nicht zum Betrieb zugelassen.[2]) Nur 1927 wurde einer Rundfunkzeitschrift eine Geräteversicherung gewährt und zwar wegen der engen Begrenzung des Gegenstandes der Versicherung sowie der Ersatzleistungen.[3]) Gegen eine Aussteuerversicherung hat sich der Versicherungsbeirat des Reichsaufsichtsamts ausgesprochen mit der Begründung, daß die Abonnentenversicherung ihren Bereich nicht weiter ausdehnen solle wie bisher.[4]) Damit dürfte der Bereich der beaufsichtigten Abonnentenversicherung wohl ausschließlich auf das Gebiet der Unfall- und Sterbegeldversicherung beschränkt bleiben. Nur ausnahmsweise wurde der Betrieb einer Haftpflichtversicherung gestattet, so etwa für Hausbesitzerzeitungen, da für diese Versicherungsart nur ganz bestimmte, in sich abgegrenzte Risiken in Frage kommen, die für alle Abonnenten einigermaßen gleich liegen.[5]) Auch gegenüber einer

[1]) LG Breslau 27. 8. 28 RAfP. 1929/14.
[2]) RAfP 1919/99; 1925/43.
[3]) RAfP 1928/104.
[4]) RAfP 1929/83.
[5]) Die Abonnentenversicherung S. 11 und 6. S. 12.

Kranken- sowie einer Kundenversicherung nimmt das Reichsaufsichtsamt eine ablehnende Haltung ein.[6])

Die Höhe der Schadenssumme schwankt bei der Unfallversicherung zwischen 500 RM und der vom Aufsichtsamt zu gelassenen Höchstgrenze von 6000 RM und beim Sterbegeld zwischen 100 und 500 RM, wobei letztere Summe gleichfalls die Höchstgrenze darstellt. In der Haftpflichtversicherung ist die Höchstgrenze für Personen auf 25 000 RM und für Sachschaden auf 10 000 RM festgesetzt.[7]) Diese Höhe der Ersatzleistung rechtfertigt im Hinblick auf die zu leistenden Beiträge oder Abonnementgelder den Schluß, daß die Abonnentenversicherung in der Regel einen angemessenen Schadensausgleich schafft. Im besonderen Maße trifft dies gerade auf die niederen Schichten des Volkes zu, denen auf andere Weise die Erlangung eines Versicherungsschutzes erschwert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht wäre.

## § 8. Das Versicherungsunternehmen bei der Abonnentenversicherung

Eine weitere versicherungsrechtliche Voraussetzung ist das Vorhandensein einer Unternehmung, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand hat. Unternehmung setzt voraus, daß wir es mit einer selbständigen, nicht auf vorübergehende Dauer geschaffenen Organisation zu tun haben.[1]) Es wird also darauf ankommen, daß eine Geschäftsgebarung vorhanden ist, welche die dauernde Erzielung eines gewissen Komplexes von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand hat.[2]) Dagegen dürfte es von keiner rechtserheblichen Bedeutung sein, daß solche Versicherungsgeschäfte planmäßig im großen abgeschlossen werden[3]), ebenso wie es keine rechtliche Voraussetzung ist, daß dem Versicherungsverhältnis eine mathematisch-statistische Berechnung zu Grunde liegt.[4]) Denn das, was Kennzeichen eines wirtschaftlich vorteilhaften Betriebes ist, braucht nicht ein rechtliches Merkmal der Versicherung zu sein. Die Tätigkeit darf sich nur nicht in einem Rechtsakt erschöpfen.[5]) Es handelt sich bei der Frage der Planmäßigkeit demnach um keine essen-

[7]) Rundschreiben des RAA. vom 23. 8. 1926.
[1]) Moldenhauer S. 6; Fuld S. 379; Rehm S. 2.
[2]) Komm. Ber. S. 11 u. 12.
[3]) A. A. Manes, Gierke etc.
[4]) A. A. Cosack.
[5]) Moldenhauer S. 6.

tiale, sondern nur um eine naturale Eigenschaft.[6]) Und ebenso wenig wie bei anderen Mengengeschäften ist deshalb auch hier der Großbetrieb begrifflicher Bestandteil.

Unter dieser Voraussetzung hat man nicht nur die Versicherungsgesellschaften bei der beaufsichtigten, sondern auch die Zeitungsbetriebe bei der unbeaufsichtigten Abonnentenversicherung als Versicherungsunternehmen im Sinne des VVG., wenn auch nicht, was später zu beweisen sein wird, gleichfalls im Sinne des VAG. zu betrachten. Denn selbst in den Fällen, wo eine Zeitung nur zu dem Zwecke gegründet wird, um durch das Mittel der Versicherungsgewährung sich vorübergehend eine Einnahmequelle zu sichern, liegt ein Versicherungsunternehmen vor, weil ja die Einnahmemöglichkeit die Absicht zur Voraussetzung hat, fortgesetzt zur Ausbreitung des Geschäftsumfanges neue Versicherungen abzuschließen. Und darauf kommt es eben an.[7])

# C. Die rechtliche Natur der Versicherungsleistung

## § 9. Die Versicherungsleistung als Schenkung

Der Prämienzahlung des Versicherten resp. des Versicherungsnehmers auf der einen Seite entspricht die Ersatzleistung des Versicherers auf der anderen Seite. Die Streitfrage, ob die Leistung des Versicherers erst durch die Zahlung der Entschädigung[1]) oder bereits durch die Uebernahme der Gefahr, d. h. durch die Gewährung des Versicherungsschutzes bewirkt wird[2]), gehört dem allgemeinen Versicherungsrecht an. Dagegen ist die umstrittene Frage des rechtlichen Leistungsgrundes eine Spezialfrage des Abonnentenversicherungsrechtes. Schon im Zusammenhang mit der Erörterung der Frage der Abonnentenfürsorge stand das Thema zur Erörterung, ob sich die vermögensrechtliche Zuwendung des Versicherers zum mindesten bei der unbeaufsichtigten Abonnentenfürsorge nicht als eine Schenkung darstelle.[3]) Eine

[6]) Hager Bruck S. 14.
[7]) RAfP 02 S. 19.

[1]) So die herrschende Lehre.
[2]) So Kohler in „Dernburg".
[3]) Hildebrandt in Nr. 1 und 11 der ZS „Die Abonnentenversicherung"; ferner Denkschr. S. 128 ff.

solche Annahme hätte aber zur Voraussetzung, daß sich der Rechtsvorgang rechtlich freiwillig darstellt.[4]) Um eine Leistung zu einer freiwilligen zu machen, müssen sich aber beide Teile über diesen Charakter klar sein. Das wird um so seltener der Fall sein, als selbst in den Bedingungen dauernd von einem „Anspruch" die Rede ist.[5]) Ein Anspruch der Versicherten schließt aber schon begrifflich eine Freiwilligkeit der Leistung aus. Freiwillig ist „wie beim Beginn eines jeden Versicherungsunternehmens, für den kein gesetzlicher Zwang besteht, die Bereitstellung eines Versicherungsapparates für das Publikum. Ein Geschenk ist diese Bereitstellung eines Versicherungsapparates aber deshalb nicht, weil damit Geschäfte gemacht werden sollen, derjenige, der den Apparat in Anspruch nimmt, dafür zahlen soll".[6])

Neben der Freiwilligkeit setzt der Begriff der Schenkung auch Unentgeltlichkeit voraus; die Zuwendung muß unentgeltlich gemacht und als solche auch angenommen werden.[7]) Auf die innere Absicht des Schenkers, ob ein selbstsüchtiger oder uneigennütziger Beweggrund vorlag, kommt es nicht an.[8]) Eine andere Frage ist aber die, ob sich der Abonnent über den Geschenkcharakter klar war. Und wenn diese Frage in der Regel zu verneinen sein wird, so liegt das daran, daß, wer das Abonnement eingeht aus dem alleinigen oder wenigstens mitbestimmenden Beweggrund, der wirtschaftlichen Vorteile einer Versicherung teilhaftig zu werden, diese Versicherung nicht als Gratiszugabe betrachtet, sondern als Bestandteil der Gegenleistung für den Abonnementpreis. Diese Einstellung des Abonnenten und der bereits gewürdigte wirtschaftliche Ausgleich durch Mehreinnahmen aus dem Inseratengeschäft[9]) schließt auch die Annahme einer gemischten Schenkung, bei der durch den Abschluß des Abonnements zugleich eine Schenkung bewirkt würde, aus.

Hatte aber wenigstens der Verleger die Absicht, tatsächlich eine geschenkweise Versicherung zu gewähren, dann bleibt immer noch die Frage offen, ob der Abonnent auch diesen Willen richtig erkannt hat. Deshalb ist auch der Inhalt des Abonnementscheines allein für die Auslegung nicht entscheidend.[10]) Würde sich aber in den Auffassungen der

[4]) Staudinger, Anm. zu § 516 BGB.
[5]) Pariser S. 22 ff.
[6]) Zeitungsverlag 1907 v. 3. X. Urteil d. LG. Leipzig vom 18. Dezember 1906.
[7]) Denkschr. S. 129.
8. RGSt. 70, 17.
[9]) Vergl. S. 27 der Arbeit!
[10]) RG 18. VI. 07 Denkschr. S. 14.

beiden Vertragsparteien ein Widerspruch ergeben, was bei ungenügender Aufklärung und vager Formulierung leicht der Fall sein kann, so würde möglicherweise der Vertrag in diesem Punkte als gar nicht gültig anzusehen sein. (§ 155 BGB). Würden sich aber auch alle diese Punkte rechtlich einwandfrei darstellen lassen, so wäre das Versprechen einer unentgeltlichen Versicherungsleistung als ein Schenkungsversprechen wegen Formmangels nichtig (§ 518 und § 125 BGB), da ein solches der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf. Es läge also vollkommen im Belieben des Verlegers, ob er bezahlen will oder nicht. Von einer Versicherung könnte jedenfalls hier keine Rede sein; es würde sich um eine reine Abonnentenfürsorge handeln.

## § 10. Die Versicherungsleistung als Glücksspiel

Während die Befürworter der Abonnentenversicherung diese als Geschenk hinstellen, wollen sie deren Gegner als Lotterie kennzeichnen. Die Gefahr einer solchen Charakterisierung liegt um so näher, als der einzelne Versicherungsvertrag in Ansehung der vom Versicherer zu tragenden Gefahr einen aleatorischen Charakter hat[1]) und gegen Entgelt im Falle des Eintritts eines unbestimmten ungewissen Ereignisses eine vereinbarte Geldleistung gewährt.[2]) Der Unterschied vom Spiel, dessen Ausgang ja auch ganz oder wesentlich vom Zufall abhängt[3]), ergibt sich durch die Interessenlage: die Wirtschaftlichkeit des Bedarfs ist es, die hier eine Grenzlinie zieht.[4]) Beim Versicherungsvertrag handelt es sich nicht um eine spielermäßige Hoffnung auf einen ungewissen Zufallsgewinn, es handelt sich überhaupt nicht um einen Gewinn, sondern um einen an ganz konkrete Bedingungen gebundenen Schadensausgleich. Der wirtschaftliche Schaden durch einen Todesfall, Unfall etc. soll auf Grund rechtlich sicherer Ansprüche einen Ausgleich finden.

Eine Wesensähnlichkeit der Abonnentenversicherung mit dem Glücksspiel findet beispielsweise Schneider darin, daß der Erfolg gänzlich unwahrscheinlich gemacht werde, daß ein höchst unwahrscheinlich fällig werdender Geldbetrag in Frage stehe und daß eine ungewisse dazu bestimmte Summe unter diejenigen Besteller zum Schadensausgleich verteilt

[1]) Kisch Bd. II S. 173.
[2]) Ehrenberg Leip. ZS 07.
[3]) Frank S. 643.
[4]) Hager-Bruck S. 11.

werde, die einen Unfall erleiden, nicht anders als hätten sie ein Preisrätsel geraten und dadurch einen Gewinn gemacht.[5])

Nun ist es freilich für den Begriff des Spiels oder Lotterievertrages nicht wesentlich, daß die Ermittlung eines Geldgewinnes, die von einem ungewissen, allein oder in der Hauptsache vom Zufall zu entscheidenden Ereignis abhängt, durch Losziehung unter Mitwirkung menschlicher Tätigkeit erfolgt.[6]) Er ist weiterhin unabhängig davon, welche Beweggründe einen Spieler oder Lotterieunternehmer leiten, wie es auch keine entscheidende Bedeutung hat, ob Spielleidenschaft mitwirkt oder ob der Gewinn zu wirtschaftlich oder sittlich gerechtfertigter Verwendung dienen soll. Ein solcher Vertrag kann auch mit einem anderen Vertrag, also auch einem Abonnementvertrag verbunden werden, ohne seinen Charakter als Lotterievertrag zu verlieren.[7])

Und doch trifft, wie einleitend begründet, der Lotteriebegriff auf die typischen Formen der Abonnentenversicherung — und nur um diese kann es sich bei der Aufstellung einer rechtlichen Norm handeln — nicht zu. Wenn Schneider den Fall der tödlichen Reiseunfallversicherung anführt, so unterscheidet sich doch diese Versicherung rechtlich in gar nichts von einer anderen Versicherung, wirtschaftlich nur in einer durch die geringere Wahrscheinlichkeit des Eintritts bedingten Risikolast. Auch hier geht es nicht an, einen Mengenbegriff zu einer rechtlichen Voraussetzung des Vertrags zu machen. Zur Beurteilung der Rechtslage ist es darum unerheblich, zu betonen, daß eine solche Versicherung der Anziehungskraft entbehrt.[8])

Im übrigen gilt auch hier das Gleiche wie bei der Schenkung, daß sich die beiden Vertragsparteien über den Spielcharakter des Vertrages klar sein müssen.

Recht hat Schneider nur darin, daß, wenn eine bestimmte Summe unter diejenigen Besteller, die einen Unfall erleiden, zum Schadensausgleich verteilt wird, eine Lotterie vorliegt, weil eine solche Zuwendung des Charakters des Gewinnes nicht entbehrt, die Auszahlung der Summe also nochmal in ihrer Höhe dem Zufall überlassen wird. Ebenso liegt keine Versicherung vor, wenn beispielsweise die ausgesetzte Versicherungssumme der Witwe desjenigen Abonnenten bezahlt werden soll, der als erster nach einem bestimmten Zeitpunkt

[5]) Schneider ZS B. IX. S. 718 ff.
[6]) RGSt. 27 S. 47.
[7]) RGSt. 36 S. 124 ff.
[8]) Hagen in ZSBd. X S. 281 (abweichende Darstellung).

in seinem Berufe tödlich verunglückt.[9]) Der Lotterievertrag erfordert nicht notwendig, daß der Spieler oder dessen Rechtsnachfolger für seinen Einsatz den Anspruch auf Zahlung des Gewinnes an ihn selbst erwirbt; er gestattet, daß die Gewinnauszahlung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen wird, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Zahlung zu fordern. Als Einsatz, der ja ein notwendiger Bestandteil des Vertrages ist, wurde für solche Fälle der Abonnementpreis angenommen, wenn er auch nicht ziffernmäßig zu berechnen ist, da er für eine größere Anzahl von Personen den Preis nicht allein für den Bezug der Zeitung, sondern zugleich auch für den daneben gebotenen Vorteil darstellt.[10]) Die Tatsache, daß trotz Eintritts der Bedingung des tödlichen Unfalls die Witwe eines Abonnenten leer ausgehen konnte, zeige, daß, wenn der Zufall die zeitliche Entscheidung so traf, wie sie in der Bekanntmachung vorausgesetzt war, und deshalb eine bestimmte Witwe den Geldbetrag zu fordern hatte, dieser des Charakters des Gewinnes nicht entbehrte.

Fälle dieser beiden Arten sind nach § 286 StGB. strafbar. Außerdem ist aber auch wegen unlauteren Wettbewerbs eine Verurteilung gerechtfertigt, weil der Verleger den Anschein eines besonders günstigen Angebots erweckt und unter Berücksichtigung dessen, daß das als Abonnenten in Betracht kommende Publikum die Ankündigung verkehrsüblicherweise zu verstehen pflegt, zur Irreführung geeignete Angaben macht.[11])

## § 11. Die Versicherungsleistung als Auslobung

Die Bemühungen, die Abonnentenversicherung den zwingenden Normen des VVG. zu entziehen, haben weiterhin dazu geführt, die Entschädigungsleistung als eine Auslobung zu charakterisieren. Und zwar wurde diese Meinung gerade von dem Verein der Zeitungsverleger für Abonnentenfürsorge vertreten. Gewiß fehlt es auch hier nicht an äußerlichen Berührungspunkten, wie etwa, wenn der Verleger erklärt, es sei jeder versichert, der eine gewisse Leistung vollziehe. In diesem Falle wird der allgemein gestellte Antrag durch die be-

[9]) RGSt. 36 S. 124 ff.

[10]) RGSt. 1, S. 53, 2 S. 390, 16 S. 83, 25 S. 180, 34 S. 447, 42, S. 430.

[11]) OLG Beuthen 6. V. 12 Denkschr. S. 150 ff.

zeichnete Handlung angenommen ähnlich wie eben bei der Auslobung.[1])

Der Unterschied ist aber der, daß diese ein öffentlich bekannt gemachtes Versprechen einer Belohnung für Herbeiführung eines Erfolges ist. Ein Ereignis, für dessen Eintritt der Einzelne nicht irgendwie, auch nicht im Zusammenhang mit anderen tätig zu werden vermag — wie dies eben bei der Versicherung der Fall ist — kann also nicht die geeignete Bedingung für eine Auslobung bilden. Die Herbeiführung eines Unfalls oder des Todes etwa als eine belohnenswürdige Leistung darstellen, würde einen Verstoß gegen die guten Sitten bedeuten und damit das Versprechen nichtig machen.

## § 12. Das zwingende Recht der Abonnentenversicherung

Ist der Versicherungscharakter des Rechtsverhältnisses der Abonnentenversicherung erwiesen, dann ergibt sich die Frage nach den Rechtsgrundlagen. Als solche kommen in Betracht sowohl die Versicherungsbedingungen als die Bestimmungen des VVG. Die einseitige Regelung des Vertragsverhältnisses, wie sie in den von den Versicherungsgesellschaften aufgestellten Versicherungsbedingungen zum Ausdruck kommt, ist aber nicht als Gewohnheitsrecht aufzufassen.[1]) Sie schafft nur persönlich rechtliche Bedingungen zwischen dem Versicherungsnehmer und Versicherer und ist ohne rechtsverbindliche Kraft, falls sie den Rahmen der sie beherrschenden Rechtsgrundsätze verläßt. Da aber das VVG. in der Regel nachgiebiges Recht enthält[2]), werden in der Tat nur wenige Versicherungsbedingungen durch das VVG. betroffen.

Zu diesen zwingenden Vorschriften gehört die durchgehende Sicherung des Entschuldigungsprinzips gegenüber den gebräuchlichen Verwirkungsklauseln (§ 6), wogegen bei der unbeaufsichtigten Abonnentenversicherung sehr häufig gefehlt wird.[3]) Ferner gehört dazu der Ausschluß einiger als besonders anstößig empfundener Einzelsätze bisheriger Bedingungen, so nach § 5 Genehmigung des Versicherungsscheins durch Stillschweigen, nach § 8 stillschweigende Verlängerung, nach § 11 Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs.

[1]) Kohler in Dernburg B. 6 S. 424.

[1]) RGSt. IX S. 261.

[2]) Hager-Bruck S. 6.

[3]) Erman S. 30; dazu RGSt. 10, 158; 19, 32; 26, 61; 28/389; 62, 190.

nach § 12 Mindestgrenze der Verjährung sowie der Ausschlußfristen. Das Verhältnis zwischen der Dauerleistung des Versicherers und der Gegenleistung des Versicherungsnehmers ist gleichfalls zwingend und zwar zugunsten des Versicherungsnehmers geregelt; insoweit sind also auch die allgemeinen für den Leistungsaustausch bei gegenseitigen Verträgen gegebenen Vorschriften der §§ 320 ff. BGB ausgeschaltet. Weiterhin sind zwingend geregelt die Zuständigkeit der Gerichte am Sitz des Vermittlungsagenten (§ 48), die Anfechtbarkeit der durch Sachverständige getroffenen Feststellungen bei offenbarer Unbilligkeit (§ 64) etc. Wird in solchen Fällen zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den Vorschriften abgewichen, so kann sich der Versicherer auf derartige Vereinbarungen nicht berufen. Die zivilrechtliche Gültigkeit der Verträge mit zugelassenen Unternehmungen wird fast durchweg bejaht. JW 1917/43.

# D. Die öffentlich-rechtliche Stellung der Abonnentenversicherung

## § 13. Versicherungsaufsicht und beaufsichtigte Abonnentenversicherung

Will eine Versicherungsgesellschaft die Abonnentenversicherung betreiben, so bedarf sie dazu der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde, also des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherungen. Das Amt ist zwar, wie mehrfache Aeußerungen erkennen lassen, der Meinung, daß die Verbindung der Versicherung mit einem anders gearteten Geschäftsbetrieb, also beispielsweise einem Zeitungsgeschäft, gewisse Bedenken wachrufen müsse.[1]) Es kann jedoch bei der Frage, ob Genehmigung oder Verbot des Betriebes in Frage stehe, nicht autonom vorgehen, sondern hat nur zu prüfen, ob die betreffende Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

Die Genehmigung selbst darf nur aus Gründen des § 7 VAG. versagt werden, also wenn:

1. der Geschäftsplan gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft;
2. nach dem Geschäftsplane die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind oder die dauernde

[1]) Denkschr. S. 27 RAfP. 1908 S. 81.

Erfüllbarkeit der aus der Versicherung sich ergebenden Verpflichtungen nicht genügend dargetan ist;

3. Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein den Gesetzen oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden wird.

Eine beaufsichtigte Versicherungsgesellschaft bedarf nun, auch wenn sie an sich die Erlaubnis zum Betrieb der betreffenden Versicherungszweige besitzt, zur Aufnahme der Abonnentenversicherung eine besondere Genehmigung, weil eine Aenderung des Geschäftsplans vorliegt. Bestandteile des Geschäftsplans sind sowohl die allgemeinen Versicherungsbedingungen als auch der Vertrag zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Verleger.[2])

In den Verträgen zwischen Versicherungsgesellschaft und Verlag muß nach den Grundsätzen des Reichsaufsichtsamts dem Versicherer das vertragliche Recht vorbehalten sein, den Vertrag aufzuheben, sobald das Aufsichtsamt dies auf Grund der §§ 64, 67 verlangt oder der Versicherungsgesellschaft den Betrieb untersagt. Außerdem darf der Verleger keine die Versicherung betreffenden Veröffentlichungen ohne Zustimmung des Versicherers vornehmen. Die Abonnentenversicherung darf räumlich nicht weiter ausgedehnt werden als das Konzessionsgebiet reicht. Bei der Sterbegeldversicherung sind auch Bedingungen genehmigt worden, welche die Aufrechterhaltung der Versicherung auf Lebenszeit durch Fortsetzung des Abonnements oder die Weiterversicherung nach Aufgabe des Abonnements ohne Beitragserhöhung gestatten.[3]) Der Vertreter des Verlags, welcher die Bestellung der Zeitung vermittelte, muß dem Aufsichtsamt stets namhaft gemacht werden können. Außerdem darf die Versicherungsgesellschaft nicht in Geschäftsverbindungen stehen mit einem Verlag, der nebenher noch auf eigenes Risiko Versicherungen gewährt.[4]) Der Betrieb der Abonnentenversicherung in ausländischer Währung wird nicht zugelassen. Die rechtlichen Beziehungen zwischen den versicherten Abonnenten und dem Versicherer sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen erschöpfend zu regeln. Einwendungen aus der Person des Verlegers dürfen den Versicherten nicht entgegengesetzt werden. Die Schadensregulierung soll grundsätzlich in der Hand der Gesellschaft, nicht des Verlegers liegen. Gegen den Betrieb der Abonnentenversicherung auf dem Gebiete der Sachver-

[2]) Denkschr. S. 27. RAfP. 19/100; 25/23; 27/93; 28/103.
[3]) RAfP 13/79 und 14/108.
[4]) RAfP 13/98.

sicherung bestehen, wie schon dargetan[5]), beim Aufsichtsamt gewisse Bedenken. Nicht zulässig ist, daß eine Lebensversicherungsgesellschaft selber eine Zeitung herausgibt, an deren Bezug die Gewährung eines Sterbegeldes durch die Gesellschaft geknüpft werden soll, weil „die Herausgabe einer Zeitschrift außerhalb des Bereiches der geschäftsplanmäßigen Tätigkeit einer Lebensversicherungsgesellschaft liegt".[6])

Die allgemeinen Bedingungen der beaufsichtigten Abonnentenversicherung entsprechen fast wörtlich den Bedingungen der Kollektivunfallversicherung, wie sie vom Reichsaufsichtsamt den Gesellschaften genehmigt wurden. Die Ausnahmen betreffen im wesentlichen nicht mehr wie folgende Punkte:[7])

1. Bei den allgemeinen Versicherungsbedingungen ist der örtliche Geltungsbereich ein weiterer.
2. In der Bereitwilligkeit, Sportunfälle einzuschließen, gehen die Abonnentenversicherungsbedingungen weiter als die allgemeinen Versicherungsbedingungen.
3. Im Ausschluß der Versicherungsleistung gehen die Abonnentenversicherungsbedingungen weiter als die allgemeinen Bedingungen, insoferne sie den Versicherungsschutz nicht nur bei grober Fahrlässigkeit, sondern auch bei einem vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Nichtbeachten der für den Schutz von Leben und Gesundheit bestehenden polizeilichen und gesetzlichen Vorschriften ausschließen.
4. Die Bestimmung über den Gerichtsstand ist in den Abonnentenversicherungsbedingungen günstiger als in den allgemeinen Bedingungen, insoferne in den letzteren neben den sonstigen gesetzlich zuständigen Gerichten die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherten zuständig sind, in den ersteren dagegen sämtliche Gerichte des deutschen Reiches.

Durch Anordnung der Aufsichtsbehörde kann gefordert werden, daß dem Antragsteller ein Stück der maßgebenden allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgehändigt wird.[8]) Ein Verstoß gegen eine derartige Forderung hat allerdings keine privatrechtliche Bedeutung, sondern kann nur Einschreiten der Aufsichtsbehörde auslösen.[9])

[5]) Siehe Seite 29 der Arbeit!
[6]) RAfP. 08/83; 0) Beschluß Nr. 62; Pariser S. 26.
[7]) Vergl. die Gegenüberstellung Denkschr. S. 26 ff.
[8]) Reichsges. v. 19. VII. 23 RGB I S. 684 Art. I Nr. 1.
[9]) RGSt. 18. I. 21 JW. 21 S. 396.

Im übrigen hat die Genehmigung der Aufsichtsbehörde lediglich eine versicherungspolizeiliche Bedeutung und bezieht sich nur auf die Zulässigkeit der Versicherung, nicht aber auf die Art des Vertriebs der Zeitung oder Zeitschrift.[10]) Insbesondere befreit sie nicht von den Vorschriften anderer Gesetze, wie etwa der Gew.O.

Einer Gesellschaft gegenüber, die sich durch die Aufsichtsführung des Amtes beschwert fühlte, hat das Amt seine Befugnisse folgendermaßen dargelegt:[11])

„Die Aufsichtsbefugnisse des Reichsaufsichtsamts werden im wesentlichen grundlegend durch die Bestimmung des § 64 Abs. 1 VAG. geregelt, wonach es der Aufsichtsbehörde obliegt, den ganzen Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmung, insbesondere die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Einhaltung des Geschäftsplans zu überwachen. Die weiteren Bestimmungen des § 64 Abs. 2 a.a.O., nach denen die Aufsichtsbehörde befugt ist, die dort näher bezeichneten Maßnahmen zu treffen, stellen keine erschöpfende Aufzählung der Befugnisse dar, sondern geben ergänzend nur die Fälle an, in denen für die Aufsichtsbehörde neben ihrer allgemeinen Ueberwachungsbefugnis ein Einschreiten durch Zwangsanordnung in Frage kommt.

In Verfolg der erwähnten Gesetzesbestimmung hat das Reichsaufsichtsamt in ständiger Praxis die Beschwerden von Versicherungsunternehmern gegen die seiner Aufsicht unterstellten Privatversicherungsunternehmungen vom Standpunkt der Aufsichtsführung insbesondere dahin geprüft, wie sich der gesamte Geschäftsbetrieb des Unternehmens im Verhältnis zu den Versicherten darstellt und ob insbesondere das Unternehmen Verstöße gegen den Geschäftsplan (Satzung, Versicherungsbedingungen etc.) oder die ihm nach gesetzlicher Vorschrift oder nach allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Geschäftsführung obliegenden Pflichten begangen hat. Es hat zutreffendenfalls auf Abstellung derartiger Verstöße hingewirkt, wo aber solche nicht vorlagen, den Beschwerdeführer dahin verbeschieden, daß es die Gesellschaft nicht im Aufsichtswege zur Aenderung ihres Rechtsstandpunktes veranlassen könne. Soweit vom Standpunkt der Aufsichtsführung Erinnerungen in oben erwähnter Richtung zu ziehen waren, ist die Stellung des Amtes auch in rechtlicher Beziehung den Beschwerdeführern mitgeteilt worden, ohne daß dieser Bescheid als Rechtsgutachten oder Rechtsbelehrung anzusprechen wäre".

[10]) RafP 27/93.
[11]) RAfP 28/90.

## § 14. Die öffentlich-rechtliche Stellung der unbeaufsichtigten Abonnentenversicherung

Wie der beaufsichtigten Abonnentenversicherung, so steht auch der unbeaufsichtigten gegenüber das Reichsaufsichtsamt auf dem Standpunkt, daß diese einen im Sinne der §§ 1 Abs. 1 und 108 VAG. aufsichtspflichtigen Betrieb darstelle.[1]) Im Anschluß an diese Stellungnahme geht die Ansicht der Literatur dahin, daß das Gesetz grundsätzlich alle Versicherungsgeschäfte seiner Aufsicht unterstellen wolle und nur einige eng begrenzte Ausnahmen zulasse.[2])

Wenn das Gesetz gewisse Abreden mit versicherungsähnlicher Wirkung, wie die Uebernahme des Delcredere durch einen Bankier, neben einem anders gearteten Hauptbetrieb nicht als „Gegenstand eines Versicherungsbetriebes" ansehen wolle, so handle es sich hier um einige nicht zu erweiternde Ausnahmen von dem allgemeinen Beaufsichtigungszwang, Ausnahmen, die einer wirtschaftlichen Besonderheit der Sachlage Rechnung trügen. Ihre Berechtigung liege in dem engen inneren Zusammenhang zwischen Versicherung und Hauptgeschäft, in dem Verkehrsbedürfnisse, das hier die durch die Versicherung übernommene Gewährleistung als eine allgemein übliche Erhöhung des Wertes der Hauptleistung und deshalb als eine im Interesse des Hauptgeschäftes gebotene Mehrverpflichtung, als einen Bestandteil des Hauptvertrags erscheinen lasse, wie denn auch die Uebernahme derartiger Verpflichtungen lediglich ein Ausfluß der — in der Hauptsache auf andere Geschäfte gerichteten — Geschäftstätigkeit des Gewährleistenden bilde. Solche Verbindung sei nicht willkürlich und werde deshalb vom Gesetzgeber als eine Besonderheit berücksichtigt.[3]) Bei der Abonnentenversicherung dagegen seien zwei völlig heterogene wirtschaftliche Leistungen willkürlich miteinander verbunden.[4])

Zu diesen Argumenten ist generell zu sagen, daß sie zivil- und öffentlich-rechtliche Begriffe vermengen und daß gerade darauf der Gegensatz zwischen dem Reichsaufsichtsamt resp. der Literatur und der Praxis des Reichsgerichts zurückzuführen ist. Ein so enger innerer Zusammenhang, der die Nebenleistung der Hauptleistung unterordnet, sodaß es sich nur mehr um ein einziges Vertragsverhältnis handelt, ist ge-

[1]) Denkschr. S. 2 ff., 6 u. 18; RAfP 02/15, 05/68, 07/117, 13/98, 16/99, 22/8, 25/43, 24/103, 26/182.
[2]) So Pariser, Schneider, Erman, Könige-Petersen etc.
[3]) Vergl. RGSt. 49/152.
[4]) RAfP. 02/15, 04/48 ff, Denkschr. S. 2.

wiß notwendig zur Entscheidung der zivilrechtlichen Frage der Selbständigkeit des Versicherungsvertrags,[5]) zur rechtlichen Konstruktion der aus Abonnements- und Versicherungsverbindlichkeiten zusammengesetzten Vertragsverhältnisse zwischen Abonnent und Verleger.[6]) Mit dieser Frage hatte sich, wie früher erwähnt, der VII. Zivilsenat des RG. befaßt, weshalb es irreführend ist, aus der Stellung des Senats einen Widerspruch zur Plenarentscheidung (RGSt. 35/346, 36/127, 49/152) zu konstruieren.[7])

Wie der Begriff des Versicherungsvertrages dem Zivilrecht, so gehört der Begriff des Versicherungsgeschäftes dem öffentlichen Versicherungsrecht an. Dieser Begriff erschöpft sich nicht in dem Vertrag, sondern ist ein über den Rahmen des Versicherungsrechtsgeschäfts „Versicherungsvertrag" hinausgehender volkswirtschaftlich-technischer Begriff, der jedoch notwendig den Abschluß von Versicherungsverträgen mit umfaßt.[8]) Demnach gehören zu diesem Begriff auch die auf die Erzielung von Versicherungsabschlüssen gerichtete Werbetätigkeit, ferner die vorbereitenden und tatsächlichen Handlungen des Versicherers wie Einrichtung des Bureaus, Druck und Versand von Geschäftspapieren, Einstellung und Instruktion von Agenten, außerdem die Abwicklung des Geschäftes, die Beobachtung des Versicherungsrisikos, Einziehung der Prämie, Schadenregulierung usw.[9])

Dem Gesetz unterliegen Privatunternehmungen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben. Ein Unternehmen hat nach dem Bericht der VII. Reichstagskommission dann den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand, wenn die Absicht „zunächst" auf deren Abschluß und nicht auf den von Geschäften anderer Art, mit denen sie nur nebenher verbunden sein sollen, gerichtet ist.[11])

[5]) Siehe § 4 der Arbeit.

[6]) RGSt. 49 S. 153 ff.

[7]) A. A. Schneider ZS. S. 716.

[8]) Hagen S. 280, Denkschr. S. 72.

[9]) u. [10]) Moldenhauer S. 5.

[11]) Ist die Absicht des Unternehmens nicht darauf (sc. Abschluß von Versicherungsgeschäften), sondern zunächst auf den Betrieb von Geschäften anderer Art gerichtet, mit denen Versicherungsgeschäfte nur nebenher verbunden werden, so fallen die Nebenverabredungen nicht unter das Gesetz . . . Nicht ausgeschlossen wird die Anwendbarkeit des Gesetzes dadurch, daß neben den Versicherungsgeschäften auch noch Geschäfte anderer Art, also z. B. neben Versicherungsgeschäften auch davon unabhängige Bank- oder sonstige kaufmännische Geschäfte betrieben werden". So VII. Kommission V.A.G. Seite 11 und 12.

In diesem Sinne ist es auch zu verstehen, wenn die Begründung zu § 1 Abs. 1 VAG. von der Haftungsübernahme als „Gegenstand eines selbständigen Versicherungsgeschäfts" spricht[12]) und wenn der Kommissionsbericht (S. 12) die Unabhängigkeit des Versicherungsbetriebs von sonstigen Betrieben des Unternehmers verlangt. Denn das „zunächst" beweist, daß das Gesetz keine Anwendung zu finden hat, wenn die Absicht in der Hauptsache auf anders geartete Geschäfte gerichtet ist, wenn also die Versicherung nur Nebensache ist und keine selbständige Bedeutung für das Unternehmen hat. Der Betrieb von Versicherungsgeschäften müßte Selbstzweck, wenn auch nicht alleiniger Zweck des Betriebs sein. Es kommt daher ganz auf die Bedeutung der Verbindung — verschieden nach Leistungen — für den Gesamtbetrieb des Unternehmens an, ob ein selbständiges Versicherungsgeschäft vorliegt oder nicht. Das Reichsgericht nimmt als Kennzeichen für das Fehlen eines selbständigen Versicherungsgeschäfts an, daß die Versicherung nicht um ihrer selbst willen, zur Erzielung von besonderen Gewinnen aufgesucht wird, sondern lediglich im Interesse einer Steigerung des sonstigen Betriebs den in diesem vorhandenen oder noch zu erwerbenden Geschäftskunden als eine Erhöhung ihrer Vorteile aus dem Vertragsverhältnis geboten wird, wenn also insbesondere ein Zeitungsverlag sie neben der Lieferung seines Blattes den Beziehern für die Zeit des Bezugs als Zulage gewährt, um den Kreis seiner Leser zu erweitern. In diesem Sinne wird verlangt, daß den Versicherungsgeschäften eine selbständige Bedeutung für die Ertragsfähigkeit des Unternehmens zukommt und es eben deshalb aufgenommen wird, seine Ver-

[12]) Nach der Begründung sollen „die privaten Versicherungsunternehmungen den Vorschriften des Entwurfs unterliegen ohne Rücksicht auf ihren Umfang, ihre Unternehmungsform oder den Gegenstand des Versicherungsbetriebes, also gleichviel, ob es sich um große oder kleine Anstalten, um Einzelunternehmungen oder um Gesellschaften handelt und welche Versicherungszweige dabei in Betracht kommen. Voraussetzung ist dabei immer der Betrieb von Versicherungsgeschäften. Ob diese Voraussetzung zutrifft, kann im Einzelfalle zweifelhaft sein. Die Uebernahme gewisser Haftungsverbindlichkeiten kann je nach den besonderen Umständen den Gegenstand eines selbständigen Versicherungsgeschäfts bilden oder aber in so engem Zusammenhang mit einem anderen Geschäft stehen, daß sie lediglich als Bestandteil und Nebenverabredung des letzteren erscheint. So wird z. B. die Uebernahme des Delcredere durch einen Bankier, einen Kommissionär, einen Agenten, wenn es sich dabei lediglich um die Haftverbindlichkeiten dieser Personen aus von ihnen selbst geschlossenen oder vermittelten Rechtsgeschäften handelt, nur Ausfluß seiner Geschäftstätigkeit als Bankier, Kommissionär usw., nicht aber der Betrieb von Versicherungsgeschäften sein". Begr. V. A. G. S. 24.

bindung mit den Verlagsgeschäften also keine rein äußerliche, der inneren Beziehung zu dessen Ausbreitung und förderlicher Ausgestaltung ermangelnde ist oder daß das Gesamtunternehmen nur oder wesentlich auf dem Versicherungsgeschäft beruht, zu dessen Unterstützung das Verlagsgeschäft angegliedert ist.

Im Anschluß an die Auffassung des Reichsaufsichtsamts wendet die Literatur ein, daß entscheidendes Merkmal nicht die Selbständigkeit des Versicherungsgeschäfts, sondern die Selbständigkeit des neben dem Abonnement bestehenden Rechtsverhältnisses sei.[13]) Wenn sich diese Auffassung auf die im Kommissionsbericht aufgeführten Nebenverabredungen bezieht, so trifft es in jenen Fällen freilich auch zu, daß diese sich dem Hauptvertrag so unterordnen, daß sie lediglich ein Bestandteil desselben sind. Diese Frage ist aber von rein zivilrechtlicher Bedeutung. Der Zusammenhang, wie ihn das V.A.G. fordert, darf wohl kein rein willkürlicher sein, keine bloße Vereinigung zweier nebeneinander betriebener Geschäftszweige in einer Hand. Wird dagegen durch eine Abonnentenversicherung für den Leser das Bezugsverhältnis wertvoller gemacht, für den Versicherer auf Grund der gemeinsamen Organisation und Verwaltung sowie die werbende Kraft der Verbindung die Gewinnung von Beziehern erleichtert und der Absatz gesteigert, ohne daß von ihm besondere Vorteile aus der Versicherung erstrebt werden, so entbehrt eine solche Versicherung nicht des inneren Zusammenhanges im Sinne der „Begründung" zum V.A.G. Eine solche Verbindung kann Ausfluß der Geschäftstätigkeit des Verlegers sein und gerade wegen der gemeinsamen Organisation auch einem Verkehrsbedürfnis entsprechen.

„Willkürlich" ist eine solche Verbindung allerdings insoweit, als das Versicherungsgeschäft nicht zum Wesen des Verlagsgeschäfts gehört und deshalb nicht notwendig zu dessen Betrieb hinzuzutreten braucht. Das ist aber auch für die Ausschließung der §§ 1 und 108 V.A.G. keineswegs erforderlich. Die in den Materialien anerkannten Möglichkeiten eines Versicherungsabkommens, welches im Zusammenhange mit einem anderen Geschäft als bloße Nebenabrede erscheint, sind ja gerade dadurch bedingt, daß die Versicherung nicht zum Wesen dieses Geschäftes gehört, vielmehr mit letzterem durch den Willen der Beteiligten und in diesem Sinne willkürlich verbunden sind. Die bereits zitierten Beispiele betreffen durchweg Fälle, in denen die Versicherungsabrede

[13]) So Könige-Petersen S. 113.

weder zum Wesen des Hauptgeschäfts gehört, noch durchweg mit ihm verbunden zu werden pflegt. Daß ein Bankier die Haftung übernimmt, gehört so wenig zu seinem Gewerbe als Bankier wie wenn ein Verleger eine Haftung übernimmt.[14])

Als besonderes Kennzeichen der Versicherungsabrede ist verlangt, daß es sich um die Haftung des Versicherers aus von ihm selbst geschlossenen Rechtsgeschäften handelt.[15]) Die genannten Fälle enthalten keine Ausnahmen von einer Aufsichtspflichtigkeit aller Versicherungen und beziehen sich nicht auf „Abreden mit bloß versicherungsähnlicher Wirkung", sondern ihre Erwägung soll die Umgrenzung des Begriffs eines allein unter das Gesetz fallenden Versicherungsunternehmens verdeutlichen, indem sie einem solchen als Beispiele von Geschäftsbetrieben gegenübergestellt werden, bei denen zwar auch wirkliche Versicherungsübernahmen vorkommen, diese aber nicht den eigentlichen Betriebsgegenstand bilden und deshalb von der Aufsicht frei bleiben. Wenn hierbei die Abonnentenversicherung nicht erwähnt wird, obwohl sie bereits damals bekannt war, so kann man daraus nicht folgern, daß sie der Staatsaufsicht unterstellt werden sollte. Das Schweigen des Gesetzgebers könnte eher für das Gegenteil sprechen.

Auf der anderen Seite aber kann der geschilderte Zusammenhang niemals den Versicherungsvertrag zu einer bloßen Nebenverabredung des Hauptvertrags degradieren, sondern er kann nur das Versicherungsgeschäft zu einem bloßen Nebengeschäft machen. Demnach ist die Auffassung Rehms nicht richtig, daß, wenn das Risiko nur aus dem Grunde angenommen wird, um die Abonnentenzahl zu erhöhen, der Parteiwille also einen sachlichen Zusammenhang herstellt, ein Vertrag mit Nebenabrede entstehe.[16])

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß die Erwägung, Zeitungsverlag und Versicherungsunternehmen seien durchaus verschieden geartet, nicht ausreicht, in Fällen der vorliegenden Art den Abonnementvertrag auszuscheiden und auf dieser Grundlage eine Selbständigkeit des Versicherungsbetriebes anzunehmen.

Die Entscheidung der Frage, ob der Versicherungsbetrieb selbständigen Charakter hat oder nicht, hängt nach alledem davon ab, in welcher Weise und zu welchem Zwecke die Verbindung mit dem Bezugsvertrag erfolgt. Oeffentlich-rechtliche Garantien sind im volkswirtschaftlichen Interesse für

[14]) So Könige S. 113.
[15]) Begr. S. 97 u. 98.
[16]) Rehm S. 10 und 11.

dauernde Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen nicht am Platze.[17]) Die untergeordnete Stellung des Versicherungsbetriebs bietet ja im Zusammenhang mit dem Hilfscharakter des Betriebs die Gewähr für die Bereitwilligkeit und die wirtschaftliche Möglichkeit der Erfüllung. Sonst müßte ja den Versicherungsverabredungen eine selbständige Bedeutung zuerkannt werden. Und auf Betriebe solcher Art finden ja die §§ 1 und 108 V.A.G. Anwendung. Damit ist aber die Frage, ob ein selbständiger Betrieb vorliegt oder nicht, eine reine Tatbestandsfrage.

## § 15. Die Abonnentenversicherung und die Gewerbeordnung

Eine weitere Frage, die der Regelung durch die Gesetzgebung bedarf, stellt die Frage der Anwendbarkeit der §§ 148 Abs. 1 Ziff. 7, 56 Abs. 3 Ziff. 12 sowie 44 Abs. 4 der Gewerbeordnung dar. Nach diesen Bestimmungen sind vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen . . . Druckschriften ausgeschlossen, soferne sie . . . mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden. Die Behörden stellen sich auf den Standpunkt, daß die mit dem Abonnement der Versicherungsblätter verbundene Unfall- oder Sterbegeldversicherung oder sogar die Leistung der Unfallentschädigung oder des Sterbegeldes eine „Prämie" oder ein „Gewinn" seien, der beim Vertrieb der Zeitschrift „zugesichert" werde und unterbinden den Vertrieb der Blätter, indem sie deren Kolporteure anhalten, ihnen die Zeitungen beschlagnehmen und sie sogar bestrafen.[1])

Treffen nun die fraglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Abonnentenversicherung zu oder nicht? Dazu möchte man in erster Linie zu bedenken geben, daß nicht einzusehen ist, weshalb die Werbung für die Abonnentenversicherung, die doch nicht schlechter ist als jede andere Versicherung, nicht ebenso im Umherziehen betrieben werden darf wie bei den anderen Versicherungsarten auch. Gewiß

[17]) RGSt. 35 S. 346.

[1]) Urteil des KG vom 23. VII. 07 RAfP 08 Anh. S. 4 schloß aus der Entstehungsgeschichte der gen. Bestimmungen den Ausschluß der Zusicherung von Prämien und Gewinnen jeder Art; ebenso OLG Dresden 11. VII. 07 (im Gewerbearchiv Bd. 8 S. 295) und KG. vom 20. 10. 25, Verurteilung auf Grund des Hausiersteuergesetzes RAfP 26 S. 18. Neuestes Urteil des Bayer. Obersten Landesgerichts RAfP. 28 S. 17 ff., worauf in der Arbeit näher Bezug genommen wird.

ist die Erwägung, daß die Abonnentenversicherung wirtschaftlich keinen Schaden, vielmehr Nutzen bringe, für den Gesetzgeber und nicht für den Richter ausschlaggebend. Ebenso kommt es freilich auch nicht darauf an, ob der Gesetzgeber bei Erlassung der erwähnten Verbote an Fälle der vorliegenden Art gedacht hat oder nicht, ferner ob solche Sammelversicherungen vom Reichsaufsichtsamt genehmigt oder verboten sind. Denn eine Strafvorschrift ergreift auch spätere Erscheinungsformen der Straftat, wenn nur die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, ebenso wie die allgemeine Zulassung der Versicherung durch die Aufsichtsbehörde nach den Vorschriften des V.A.G. die Anwendung der gewerblichen Ausnutzung einer solchen Versicherung nicht ausschließt.[2])

Allein die Frage ist doch die, ob man von der Erfüllung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale reden kann, wenn offenbar die Gewerbeordnung gar nicht an einen solchen Fall gedacht hat, ihn also auch nicht unter Strafe stellen wollte. Man könnte ebensogut folgern, daß die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale nur scheinbar, nämlich durch Gleichsetzung der Worte „Prämie" mit „Gewinn" formallogisch als gegeben angesehen sind.[3])

Ziff. 12 des § 56 Gew.O. ist durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1883 geschaffen worden. Was sie bezweckt, ergibt sich aus der Begründung:[4]) „Das Feilbieten von Druckschriften im Umherziehen . . . hat nach den fast überall gemachten Erfahrungen sehr grelle Mißstände im Gefolge. In neuerer Zeit wird namentlich die Landbevölkerung mit Vorliebe von den Kolportagebuchhändlern aufgesucht, welche derselben Lieferungswerke, insbesondere unsittliche Volksromane mit verlockenden Titeln aufzudrängen suchen. Abgesehen von der vollständigen Wertlosigkeit einer solchen Lektüre, abgesehen von den sittenpolizeilichen Bedenken, zu welchen sie nicht selten Anlaß gibt, befaßt sich mit diesem Kolportagebuchhandel eine eigentümliche Art von Gaunerei, welcher man mit den bestehenden Gesetzen nicht entgegenzutreten vermag. Den Abnehmern der Lieferungswerke werden Prämien, z. B. ein neues Kleid, ein Kaffeeservice, mit dem Versprechen zugesichert, daß diese Dinge mit der letzten

[2]) Begr. des erwähnten Urteils des Bayer. Obersten Landesgerichts.

[3]) Kritik des Urteils durch Stier-Somlo in JW. Heft 6 vom 11. 2. 1928.

[4]) Vergl. Stenogr. Bericht über die Verh. d. Reichstags, 5. Leg.-Per. II Sess. 1882/83 Bd. 5 S. 21!

Lieferung zur Aushändigung kommen sollen. Allein diese „letzte Lieferung" erscheint entweder gar nicht oder erst dann, wenn der Subskribent durch die Preise der vorausgegangenen Lieferungen den Wert der Prämien doppelt oder dreifach mitbezahlt hat".

Diese Bestimmung hat also einer bestimmten Gaunerei entgegenwirken sollen, die darin besteht, daß das Publikum zum Abonnement auf — meist auch noch schädliche oder wertlose — Druckschriften durch das Versprechen von zukünftigen scheinbaren Extraleistungen verleitet wird, die der Verleger überhaupt nicht wirklich gewähren will oder die doch der Abonnent durch unverhältnismäßig große Opfer erkaufen muß.

Trifft nun diese Charakterisierung auf die Abonnentenversicherung zu, auf die freie, wo die Versicherung nur ein Hilfsbetrieb ist oder die dem Reichsaufsichtsamt unterstellte? Niemals kann es sich hier um Leistungen handeln, die in Wirklichkeit nicht gewährt werden sollen oder die durch unverhältnismäßig große Opfer erkauft werden müssen. Das Moment des — hinsichtlich der Zeit oder überhaupt — unwahrscheinlichen Eintritts des Leistungsfalles ist ja für das ganze Versicherungswesen charakteristisch. Die Leistung ist hinsichtlich ihres Umfangs wie hinsichtlich ihrer Fälligkeit genau festgelegt, sodaß von einer unangemessenen Leistung keine Rede sein kann. Diese Prämie wird auch nicht in dem in der Begründung gekennzeichneten üblen Sinne „zugesichert", sondern an ganz konkrete Bedingungen geknüpft, die anderen Leistungsversprechen in nichts nachstehen.

Die Begründung des Gesetzes gebraucht das Wort „Gewinn" überhaupt nicht, sondern nur das Wort „Prämien". Gewinn ist, was im allgemeinen ohne entsprechende Aufwendung jemandem zufällt. In diesem Sinne meint die Begründung des bereits erwähnten Münchner Urteils, der Gewinn liege darin, daß im Wege der Abonnentenversicherung dem Abonnenten oder seinen Hinterbliebenen zugleich mit dem Bezuge der Druckschrift bequemer und billiger als im Wege der Einzelversicherung eine Entschädigung im Falle des Eintritts solcher Ereignisse gewährt und damit die Vermögenslage des Beziehers und seiner Hinterbliebenen verbessert werde. Ist es nun nicht ein Widerspruch, die rationelle Ausgestaltung eines Betriebs mit jenen gekennzeichneten Gaunereien in eine Linie zu setzen? Ist das Gesetz entstanden zum Schutze für andere Versicherungsarten oder zum Schutze des Publikums? Soll das Publikum nun davor

„geschützt“ werden, daß es auf billigere Weise zu Versicherungsschutz kommt?

Entschädigungssumme oder Sterbegeld sind auch deshalb nicht „Gewinne“ oder „Prämien“, weil sie nur im Schadensfalle ausbezahlt werden. Denn da hat doch niemand das Gefühl, daß ihm der Verleger dabei durch eine Prämie seine Anerkennung zum Ausdruck bringt oder ihm mit einer lotterieähnlichen Zuwendung ein Vergnügen macht, sondern die allgemeine und richtige Auffassung ist die, daß ein Schaden ausgeglichen werden soll.

Außerdem müßte man doch denken, daß, wenn das V.A.G., das doch gegenüber der Gew.O. das spätere Gesetz darstellt, eine solche Versicherung zuläßt, die Strafbarkeit einer durch die oberste Aufsichtsbehörde zugelassenen Handlung ernsthaft nicht in Frage kommen sollte. Sehr wenig Gewicht kann man auf das Argument legen, daß die mit der Auffassung der Münchner Entscheidung übereinstimmenden schon im Jahre 1907 ergangenen Entscheidungen des Kammergerichts und des OLG. Dresden in der seinerzeit erst von der Reichsregierung dem Reichstag vorgelegten Denkschrift über die Abonnentenversicherung wörtlich wiedergegeben worden sind, die Gesetzesfaktoren aber keinen Anlaß zu einer Aenderung des § 65 Abs. 3 Gew.O. fanden. Wer die Gesetzgebungsarbeiten kennt, wird wissen, daß darin keineswegs notwendigerweise eine Billigung jener Entscheidungen zu liegen braucht.[5])

Besonderes Gewicht legt das Münchner Urteil darauf, der Erstrichter vertrete eine unrichtige Auffassung, wenn er die Rechtsanschauung des Bayer. Obersten Landesgerichts als eine solche ansähe, die es dem Verleger einer mit Abonnentenversicherung verknüpften Zeitung unmöglich mache, Bestellungen aufzusuchen und für den Bezug zu werben. Denn verboten sei das Aufsuchen von Bestellungen nur dann, wenn es im Umherziehen (§ 56 Abs. 3) oder im Rahmen des § 44 Abs. 3 Gew.O. geschehe. Dagegen bleibe es dem Verleger unbenommen, auf andere Weise für seine Zeitung zu werben. Auch seien die §§ 56, 44 nicht anwendbar, wenn ein im Dienst stehender Reisender sich darauf beschränke, an seinem eigenen Wohnort Bestellungen auf die Zeitung aufzusuchen. Mit Stier-Somlo wird man gerade hieraus folgern müssen, daß es unmöglich der Wille eines vernünftigen Gesetzgebers sein konnte, Zeitungsabonnements im Umherziehen zu verbieten, wenn auch außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen

[5]) Siehe die erwähnte Kritik von Stier-Somlo.

Niederlassung des Verlegers Bestellungen auf die Zeitung aufgesucht werden können.

All diese Widersprüche haben den Reichswirtschaftsminister bewogen, in einem Schreiben vom 28. 6. 27 an die Länderregierungen die Anregung zu geben, beim Vorliegen der beaufsichtigten Abonnentenversicherung die Strafverfolgung zu unterlassen.[6]) Der preußische Innenminister hat seinen diesbezüglichen Erlaß allerdings in einem nur einige Wochen betragenden Abstand widerrufen. Die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Lage führte dazu, daß der Reichswirtschaftsminister am 20. XII. 28 dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat einen Gesetzentwurf zuleitete, nach dem der § 56 in folgender Weise abgeändert werden soll: „. . . . es sei denn, daß es sich um eine von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Versicherung handelt". Begründet wurde diese Abänderung damit, daß diese Art des Vertriebs nicht nur gewerbepolizeilich unbedenklich, sondern auch versicherungspolitisch nützlich sei. Der wirtschaftspolitische Ausschuß zum Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung der Gewerbeordnung stimmte der Aenderung des § 56 zu mit einer Entschließung, wonach der Vorläufige Reichswirtschaftsrat ersucht werden soll, sich mit dieser ganzen Frage einmal im Zusammenhang zu befassen.[7])

Damit scheint sich für das ganze Abonnentenversicherungswesen eine neue Regelung anzubahnen und es ist nur zu wünschen, daß man diesmal über den Zustand von 1913 hinauskommt.

[6]) RAfP 28 S. 103.
[7]) Vorl. RWR. Tgb. Nr. 1243/29.